

Nummer 29
Mittwoch
19.07.2006

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	381
Bekanntmachungen.....	382
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	385
Termine	390
Rat und Hilfe.....	393

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreistages am 24.07.2006

Am **Montag, 24.07.2006 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Jugendhilfeplan – Teilplan III
Aussprache über Jugendhilfeplanung
2. Sozialwesen
Bayerisches Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPflegeVG) und der Verordnung (AVPflegeVG);
Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen der Altenpflege im Landkreis Erding vom 01.01.2000
Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Erding vom 01.01.2000
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Bekanntmachungen

Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als zu Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding
zur Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen**

Das Landratsamt Erding erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Im Landkreis Erding werden alle Tierärzte/innen mit angemeldeter tierärztlicher Hausapotheke (gemäß § 67 AMG) und deren angestellte Tierärzte/innen ermächtigt,
- **Heimtierausweise gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 auszustellen,**
 - **Proben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu entnehmen und**
 - **klinische Untersuchungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bereits erteilte, gleich lautende Einzelerlaubnisse.

- II. Die Ermächtigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
- II.1. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist dem Landratsamt Erding, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Veterinäramt), unverzüglich anzuzeigen.
- II.2. Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine 2-stellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vom 26. November 2003 (Abl. EG Nr. L312, S.1) entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland), einer 2-stelligen Firmenkennung und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
- II.3. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechend Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
- II.4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.
- III. Die Anordnung ergeht kostenfrei.
- IV. Die Anordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

G r ü n d e:

I.

Am 03. Juli 2004 sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG in Kraft getreten. Für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, muss ein so genannter Heimtierausweis (Pass) mitgeführt werden. Dieser Pass muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können (Tätowierung oder Mikrochip-Nr. im Pass eingetragen). Neben Angaben zum Tier und seinem Besitzer muss der Pass auch den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt.

II.

1.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erding ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.12.2000, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht vor, dass die Heimtierausweise nur von Tierärzten ausgestellt werden dürfen, die hierzu behördlich legitimiert worden sind.

Die Ermächtigung zur klinischen Untersuchung ergibt sich aus Art. 22 der VO (EG) 998/2003, welcher die Richtlinie 62/65 EWG abändert.

Art. 15 der o.g. Verordnung sieht vor, dass die Probe - wenn nötig - von einem amtlich bestellten Tierarzt entnommen wird.

2.

Die Ermächtigung für die genannten Punkte konnte allen im Landkreis Erding praktizierenden Tierärzten/innen mit angemeldeter tierärztlicher Hausapotheke und deren angestellten Tierärzten/innen unter Festsetzung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

3.

Um sicherzustellen, dass auch dann noch Auflagen festgesetzt oder geändert werden können, wenn sich nachträglich Änderungen ergeben sollten, war der Auflagenvorbehalt aufzunehmen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG). Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts war notwendig, um aus tierseuchenrechtlichen Gründen diese Ermächtigung entschädigungslos widerrufen zu können (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs.1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding, Außenstelle Bajuwarenstr. 3 bzw. Alois-Schießplatz 2, 85435 Erding, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch eMail ist nicht zulässig.

Hinweise:

1. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre. Widersprüche sollten schon bei ihrer Einlegung begründet werden. Wird die Begründung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Einlegung des Widerspruchs nachgereicht, kann nach Aktenlage entschieden werden, wobei nachträglich bekannt werdende Umstände, die für den Widerspruchsführer günstig sind, keine Berücksichtigung finden können.
2. Die Antikörpertitrierung ist in einem zugelassenen Labor gemäß E 2004/233/EG durchführen zu lassen. Die zugelassenen Einrichtungen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: (<http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/lab/lab.htm>). Außerdem liegt eine aktuelle Liste (Stand Mai 2004) im Landratsamt Erding, Sachgebiet 34 vor.

Erding, 10. Juli 2006

Landratsamt Erding

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Dorfen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dorfen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

in der Sitzung vom 04.05.2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan

liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Grundschule Dorfen – Nord (Geschäftsführende Gemeinde Stadt Dorfen) für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 8, 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Dorfen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird

im **Verwaltungshaushalt in**

den Einnahmen und Ausgaben auf je . 441.808,-- €

und im **Vermögenshaushalt in**

den Einnahmen und Ausgaben auf je 71.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden **nicht** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs,

der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **330.291 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) von insgesamt **452** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	730,73 €
im Vermögenshaushalt	- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dorfen, den 10. Juli 2006

Stellv. Vorsitzender
des Schulverbandsausschusses
gez. Michael Oberhofer

Haushaltsatzung des Schulverbandes Walpertskirchen (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **166.350,00 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.700,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 *)

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **109.000,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand von 1. Oktober 2005 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **519,05 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

*) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist im Vorbericht auf Seite 4 und 5 dargestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Hörlkofen, den 11.07.2006

Schulverband Walpertskirchen
gez. Heilmeier, Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walpertskirchen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** in der Sitzung vom 31.05.2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sanierungsmaßnahme im Bereich Finsing 110-kV-Leitung Neufinsing-Garching, Ltg. Nr. J149

Voraussichtlich werden in der Zeit vom 24.07.2006 bis 11.08.2006 und vom 18.09.2006 bis 29.09.2006 Sanierungsmaßnahmen an der oben genannten Freileitung durchgeführt.

Mit der Ausführung der Arbeiten wurde die Firma SAG Energieversorgungs-lösungen GmbH, Ergolding, beauftragt. Das Firmenpersonal ist angewiesen, beim Betreten und Befahren der Grundstücke Flurschäden zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Dennoch auftretende, unvermeidbare Flur- und Wegeschäden werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen der bürgerlich rechtlichen Bestimmungen reguliert.

Maßnahmenverantwortlicher und Ansprechpartner bei der E.ON Netz GmbH ist Projektleiter Herr Claus Paffenberger, Tel. 0951/82-4520.

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2006

Abfuhr- gebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Berglern		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Bockhorn		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Buch am Buchrain		17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	10.07	07.08	04.09	02.10	30.10	27.11	23.12
Dorfen Stadt * (Aussenbe- reich Ost)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	12.07	09.08	06.09	05.10	02.11	29.11	28.12
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	13.07	10.08	07.09	06.10	03.11	30.11	29.12
Eitting		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	24.07	21.08	18.09	16.10	13.11	11.12	
Finsing		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Forstern		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Fraunberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Hohenpolding		18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Inning am Holz		18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Isen		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Kirchberg		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Langenprei- sing		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12
Lengdorf		14.07	11.08	08.09	07.10	04.11	01.12	30.12
Moosinning		26.07	23.08	20.09	18.10	15.11	13.12	
Neuching		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Oberding		25.07	22.08	19.09	17.10	14.11	12.12	
Ottenhofen		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Pastetten		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Sankt Wolf- gang		03.07	31.07	28.08	25.09	23.10	20.11	18.12

Steinkirchen		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Taufkirchen (Ort)		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	10.07	07.08	04.09	02.10	30.10	27.11	23.12
Walpertskirchen		17.07	14.08	11.09	09.10	06.11	04.12	
Wartenberg		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Wörth		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Problemmüllsammeltermine für den Monat Juli 2006

Ortsteil, Standplatz

Öffnungszeiten

Montag, 24.07.2006

Reithofen, Parkplatz beim Maibaum	08:00 - 09:00
Isen, Am Volksfestplatz	09:15 - 10:15
Oberdorfen, Parkplatz Turnhalle	10:45 - 11:45
Hofkirchen, Raiffeisen-Lagerhaus	12:00 - 13:00
Inning am Holz, Parkplatz der Gemeinde	13:15 - 14:15

Dienstag, 25.07.2006

Eicherloh, Parkplatz, Gasthaus Faltermeier	11:00 - 11:45
Hofsinglding, Wald- Ecke Korbinianstr.	12:15 - 13:00
Aufkirchen, Eichenring, Waschplatz	13:30 - 14:15
Grünbach, beim Maibaum	14:45 - 15:30
Erding, städt. Bauhof, Rennweg 29	16:00 - 18:00

Mittwoch, 26.07.2006

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Wasentegernbach, Recyclinghof, Kläranlage	09:15 - 10:15
Wambach, Gasthaus Kronseder	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 27.07.2006

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz bei der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 28.07.2006

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Bauhof, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

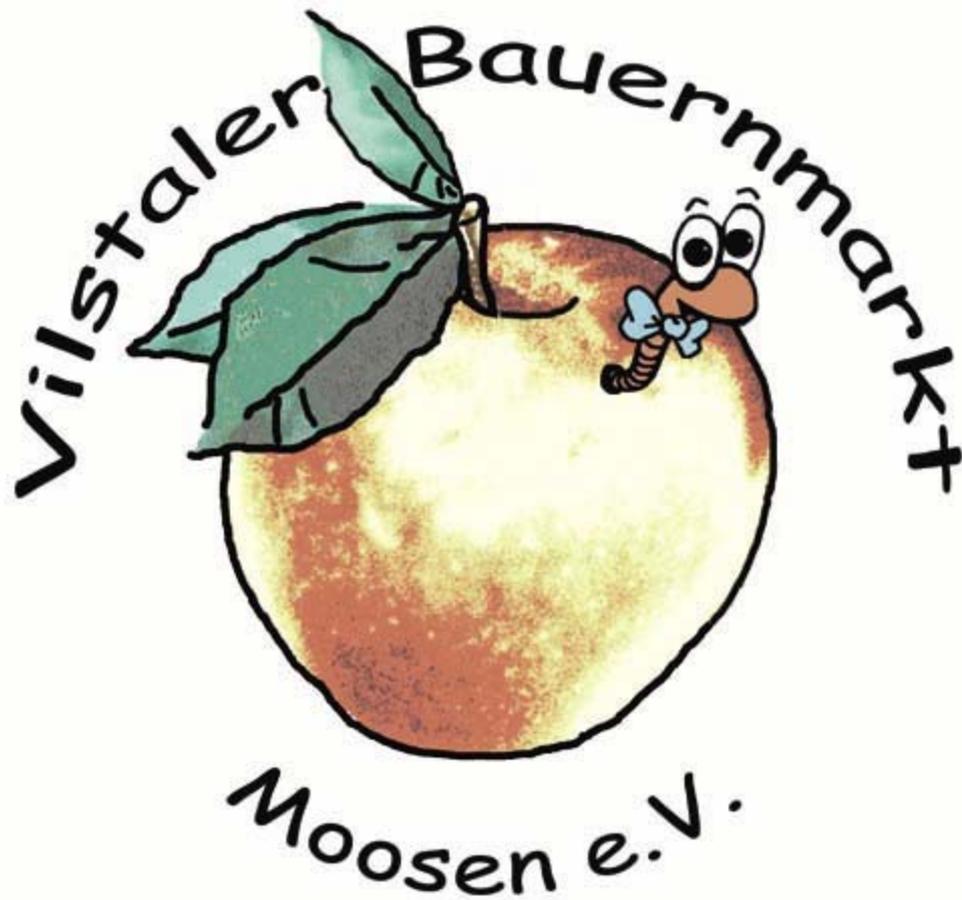
Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat